

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Vertragsabschluss

Neben den Gruppenangeboten mit Voranmeldung stellt SILVITA für Kunden individuelle Angebote zusammen. Mit der Anmeldung zu einer Gruppenbetreuung, Training, Seminar, Workshop oder einem anderen Angebot (im folgenden Veranstaltung genannt), die schriftlich erfolgen muss, bietet der Kunde der SILVITA den Abschluss eines Vertrages verbindlich an. Der Vertrag kommt mit der Annahme durch SILVITA in Form einer Anmeldebestätigung zustande. Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Mit der Anmeldung erkennt der Kunde die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von SILVITA sowie die Teilnehmerbelehrung von SILVITA an.

2. Bezahlung

Nach Erhalt der Rechnung, spätestens jedoch nach Abschluss der Veranstaltung ist der Kunde zu der darauf ausgewiesenen Zahlung verpflichtet.

3. Storno oder Umbuchung durch den Kunden

Der Kunde ist vor Veranstaltungsbeginn jederzeit zum Rücktritt berechtigt. Den Rücktritt muss der Teilnehmer aus Gründen der Beweissicherung schriftlich vornehmen. Maßgeblich für die Rücktrittserklärung ist der Zugang dieser bei SILVITA. Bei einem Rücktritt kann SILVITA eine angemessene Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen verlangen. Anstelle der konkreten Berechnung der Rücktrittsentschädigung kann SILVITA die nachfolgend aufgeführte prozentuale Entschädigung, bezogen auf den Gesamtpreis, verlangen.

Für langfristige Rücktritte von der Anmeldung (bis 31 Tage vor Veranstaltungsbeginn) wird keine Stornogebühr berechnet. Für kurzfristige Annullierungen gelten folgende Stornogebühren:

30 - 14 Tage vor Veranstaltungstermin bis zu 50 %

13 - 3 Tage vor Veranstaltungstermin bis zu 75 %

2 - 1 Tage vor Veranstaltungstermin bis zu 90 %

bei Nichtantritt der Veranstaltung bis zu 100 % des Veranstaltungspreises.

Terminliche Umbuchungen nach Abschluss des Vertrages auf Wunsch des Kunden gelten als Rücktritt mit nachfolgender Neuanschließung. Rücktrittsgebühren werden bis 14 Tage vor Antritt nicht fällig, wenn der Kunde für den bzw. die nicht teilnehmenden Teilnehmer selbst Ersatzpersonen stellt. Bei eigener Anreise ist der Kunde selbst dafür verantwortlich, zu dem in der Anmeldebescheinigung genannten Ort und Zeitpunkt bereitzustehen. Tritt der Kunde nicht vereinbarungsgemäß an, so hat dieser keinen Anspruch auf jedwede Rückerstattung.

4. Rücktritt und Kündigung durch SILVITA

SILVITA ist zur Kündigung des Vertrages im Falle höherer, bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer, Gewalt berechtigt. Ohne Einhaltung einer Frist kann SILVITA kündigen, wenn der Kunde trotz Abmahnung in solchem Maße rechtswidrig handelt, dass die sofortige Vertragsaufhebung gerechtfertigt ist sowie bei einer nachhaltiger Störung der Durchführung der Veranstaltung durch den Kunden. Der Veranstalter ist zur Preiserstattung nur insoweit verpflichtet, als er Leistungen noch nicht erbracht hat und zur Erbringung dieser noch nicht erbrachten Leistungen nicht in der Lage ist.

5. Pflichten des Kunden

Dem Kunden obliegt es, besondere Ausrüstungsgegenstände auf Anraten des Veranstalters mitzubringen. Solche Ausrüstungsgegenstände sind insbesondere wetterfeste und belastungstaugliche Kleidung und festes Schuhwerk. Der Kunde ist zur Befolgung der Anweisungen des Veranstalters bzw. der mit der Führung betrauten Person verpflichtet. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Schäden des Teilnehmers selbst oder Dritter, die infolge der Nichtbeachtung der vom Veranstalter bzw. der mit der Führung betrauten Person gegebenen Anweisungen entstanden sind. Die Nichtbeachtung einer Anweisung kann den Ausschluss des Teilnehmers von der weiteren Veranstaltung zur Folge haben. Eine Erstattung des Veranstaltungspreises ist ausgeschlossen.

6. Pflichten des Veranstalters / Leistungsumfang

Der Veranstaltungsumfang bestimmt sich nach Absprache zwischen Veranstalter und Teilnehmer. Der Veranstalter informiert den Kunden über besondere Anforderungen der Veranstaltung vorab. Dem Veranstalter bleibt vorbehalten, Teilnehmer von einzelnen Angeboten oder der Teilnahme insgesamt auszuschließen, wenn der Teilnehmer die notwendigen körperlichen oder sonstigen Voraussetzungen nicht erfüllt. Eine Erstattung der Teilnehmergebühr erfolgt in diesem Fall nicht. Dem Veranstalter bleibt vorbehalten, die Erbringung ärztlicher Tauglichkeitsbescheinigungen oder

sonst notwendiger Erklärungen (Haftungsbeschränkungen, Einwilligungserklärungen etc.) zu verlangen. Nicht volljährige Personen benötigen die Genehmigung der Eltern oder sonstigen Vertretungsberechtigten. Wird der Aufforderung zur Beibringung solcher Erklärungen und Unterlagen keine Folge geleistet, kann der Veranstalter die Leistungserbringung bis zur Beibringung der geforderten Unterlagen verweigern. Eine Preiserstattung findet nur gegen Nachweis anderweitiger Verdienstmöglichkeiten des Veranstalters statt. Die Nachweisführung obliegt dem Kunden. Der Veranstalter ist berechtigt, andere gleichwertige Leistungen zu erbringen, wenn die ursprünglich in Aussicht genommene Leistungserbringung aus Gründen, die der Veranstalter nicht zu vertreten hat, unmöglich wird. Der Nachweis des Gegenteils obliegt dem Teilnehmer. Sollte zur Durchführung eine Mindestteilnehmerzahl erforderlich sein, so ist der Veranstalter nur zur Leistungserbringung verpflichtet, wenn diese Teilnehmerzahl erreicht wird und der Veranstalter auf die notwendige Mindestteilnehmerzahl vor Vertragsschluss hingewiesen hat.

7. Versicherung, Haftung

Reiserücktritts-, Kranken-, Haftpflicht- sowie Unfallversicherung sind Sache des Teilnehmers. Wir haften im Rahmen unserer abgeschlossenen Veranstalterhaftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die auf fahrlässige bzw. grob fahrlässige Handhabung unsererseits oder seitens der mit der Führung betrauten Person zurückzuführen sind. Von gesetzlichen Haftpflichttatbeständen abgesehen, unternimmt der Teilnehmer die Veranstaltungen auf eigene Gefahr. Die Veranstaltungen erfolgen zwar unter Leitung der mit der Führung betrauten Person, werden aber in jedem Fall in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko durchgeführt.

8. Veranstalter

SILVITA, Am Wüsteberg 13 b, 01723 Kesselsdorf

9. Gerichtsstand

Gerichtsstand für beide Vertragspartner ist der Sitz von SILVITA.

10. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Sind einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam, so wird hierdurch die Wirksamkeit des übrigen Vertrages nicht berührt. Die Parteien haben dann eine rechtsgültige Norm zu vereinbaren, die wirtschaftlich der ungültigen Norm entspricht.

11. Sonstiges

Die vorstehenden Bedingungen gelten als verbindlich und vom Kunden anerkannt, soweit nicht schriftlich etwas Abweichendes vereinbart wurde. Kurzfristige Änderungen des gebuchten Angebotes aufgrund des Wetters sind im Interesse und zur Sicherheit des Kunden nicht auszuschließen. Die oben stehenden Geschäftsbedingungen treten mit dem 01.01.2015 in Kraft. Änderungen sind nur mittels schriftlicher Bestätigung seitens SILVITA möglich.

Kesselsdorf, den 01.01.2015